STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

Braunau am Inn, am 09.07.2026

INFORMATION

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn hat in seiner Sitzung am 08.07.2026, TOP X/1, eine Tarifordnung für die Benützung der Pflichtschulturnhallen beschlossen:

Tarifordnung für die Benützung der Pflichtschulturnhallen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung regelt die Benützung der gemeindeeigenen Pflichtschulturnhallen der Stadtgemeinde Braunau am Inn durch Vereine, Organisationen, Firmen, Institutionen und Privatpersonen.

§ 2 Zweck der Tarifordnung

Die Einhebung der Nutzungsentgelte erfolgt zur anteilsmäßigen Abdeckung der anfallenden Betriebskosten für Strom, Heizung, Versicherung sowie Wasser-, Kanal- und Müllgebühren.

II. Nutzungsentgelte

§ 3 Nutzungsentgelt für Vereine für Trainingszwecke

(1) Gegenüber Vereinen wird ein Nutzungsentgelt pro Schuljahr und je reservierter Wochenstunde eingehoben.

(2) Es wird zwischen kleinen und großen Turnhallen unterschieden:

Als kleine Turnhallen gelten die beiden Gymnastikräume der Volksschule Stadt. Alle übrigen Pflichtschulturnhallen gelten als große Turnhallen.

(3) Die Nutzungsentgelte betragen:

Kleine Turnhalle:	EUR 75,00
Große Turnhalle:	EUR 100,00

§ 4 Nutzungsentgelte für Organisationen, Firmen, Institutionen und Privatpersonen

(1) Gegenüber Organisationen, Firmen, Institutionen und Privatpersonen wird ein Nutzungsentgelt pro Schuljahr und je reservierter Wochenstunde eingehoben.

(2) Es wird zwischen kleinen und großen Turnhallen unterschieden:

Als kleine Turnhallen gelten die beiden Gymnastikräume der Volksschule Stadt. Alle übrigen Pflichtschulturnhallen gelten als große Turnhallen.

(3) Die Nutzungsentgelte betragen:

Kleine Turnhalle:	EUR	150,00
Große Turnhalle:	EUR	200,00

§ 5 Nutzungsentgelte für Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe und stundenweise Nutzungen

Für Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe oder stundenweise Nutzungen werden folgende Stundentarife verrechnet:

Stundentarife	EURO
MS Stadt Halle 1	9,00
MS Stadt Halle 2	9,00
Pestalozzischule	6,00
VS Stadt 1 und 2	6,00
VS Laab	9,00
VS Neustadt	6,00
VS Ranshofen	9,00
MS Ranshofen	16,00

III. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft.

§ 7 Nicht förderbare Nutzungsentgelte

Die in dieser Tarifordnung angeführten Nutzungsentgelte sind durch die Stadtgemeinde nicht förderbar.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher e.h.